

Landkreis Vorpommern-Rügen

2. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:
Fraktion DIE LINKE

Vorlagen Nr.:
A/2/0117

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	02.07.2018

Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE: "Anfragenfrist in der Hauptsatzung"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat möge prüfen, ob in der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen ausreichend geregelt ist, wie Anfragen von Kreistagsmitgliedern und Kreistagsfraktionen behandelt werden. Dies betrifft insbesondere Anfragen außerhalb von Kreistagssitzungen und die Fristen zur Beantwortung. Sollten die Regelungen nicht ausreichen, soll die Verwaltung eine entsprechende Satzungsänderung erarbeiten.

Begründung:

In der Kommunalverfassung wird diese Vorgabe in den Hauptsatzungen der Landkreise im § 112, (Kontrolle der Verwaltung), verlangt. „**3) Jedes Kreistagsmitglied kann an den Landrat schriftliche oder in einer Sitzung des Kreistags mündliche Anfragen stellen, die in angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.**“

In der Hauptsatzung des Landkreises) ist dazu, im Gegensatz zu anderen Landkreisen, lediglich folgendes zu finden: **§ 6 Sitzungen des Kreistages**

(3) Anfragen von Kreistagsmitgliedern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages bei der Landrätin oder beim Landrat eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Kreistagssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet werden.

gez.
Christiane Latendorf
Fraktionsvorsitzende
Fraktion DIE LINKE